

Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus

Aufgrund des § 18 Absatz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54), und § 5 Absatz 3 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333) sowie § 32 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 507), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gemäß § 44 Abs.1 Satz 2 NHG am 15.12.2021 die folgende Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung und eine Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze aufgrund einer Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Näheres regelt § 7. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet die Bildung einer Rangliste nicht statt.

§ 2 Eignungsprüfung

- (1) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird durch eine Prüfung (Eignungsprüfung) erbracht. Der Nachweis der künstlerischen Eignung umfasst sowohl die künstlerische Produktion als auch deren Reflexion.
- (2) Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 entscheidet, ob das Prüfungsgespräch gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b in Präsenz oder digital im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt wird.
- (3) Für die Durchführung setzt das Dekanat eine oder mehrere Prüfungskommissionen ein, die die eingereichten Textproben der ihnen prüfungsorganisatorisch zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber bewerten sowie die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b durchführen. Auf begründeten Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zuständige Prüfungskommission im Einzelfall die Durchführung des Prüfungsgesprächs gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b. im Rahmen einer Videokonferenz zulassen. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich lehrenden Personen, von denen mindestens eine Person im Studiengang Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus, lehren muss.
- (4) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung gilt nur für die auf die Prüfung folgenden drei Immatrikulationstermine.

§ 3

Anmeldung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt online über das Anmeldeportal der Universität Hildesheim (<https://www.uni-hildesheim.de/eignungspruefung/>) bis zum 15. April (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester. Verspätet eingegangene Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Mit der Anmeldung sind ein oder mehrere selbstverfasste Textproben von insgesamt zehn bis höchstens zwanzig Seiten (maximal 1.800 Zeichen mit Leerzeichen pro Seite) aus den Bereichen Prosa, Lyrik, Drama, Essay) auf dem auf der Internetseite <https://www.uni-hildesheim.de/studium/bewerbung/> angegebenen Weg einzureichen.
- (3) Außerdem sollen auf dem auf der in Abs. 2 genannten Internetseite angegebene Weg folgende Unterlagen digital übermittelt werden:
 1. ein Lebenslauf, der auch Auskunft über bisherige künstlerische Tätigkeiten und künstlerische Interessen gibt
 2. ein aktuelles Foto.
 3. etwaige Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

§ 4

Bewerbungsfrist und Studienbeginn

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit gesondertem Zulassungsantrag. Der Bachelor-Studiengang Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus beginnt nur zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag und die erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. Näheres regelt die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO). Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung bewerben, müssen sich über das Internetportal „uni-assist“ bewerben.

§ 5

Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus
 - a.) der Begutachtung der selbstverfassten Textproben (1. Prüfungsteil),
 - b.) einem halbstündigen Prüfungsgespräch über die vorgelegten selbstverfassten Textproben (Prüfungsteil 2a) und einen oder mehrere vorgegebene Texte der deutschen Gegenwartsliteratur (Prüfungsteil 2b).
- (2) Die Prüflinge sollen ihre ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und ihre Fähigkeiten zum kreativen, selbständigen und genauen Umgang mit Sprache und Literatur zeigen.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die für den ersten Prüfungsteil gem. Abs. 1 Buchst. a nur die erreichte Note, für die zweiten Prüfungsteile nach Absatz 1 Buchst. b neben der jeweils erreichten Note auch eine Zusammenfassung der Prüfungsinhalte umfasst. Während des Prüfungsgesprächs sind beide Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission anwesend. Ist ein Prüfungskommissionsmitglied verhindert, ist ein Ersatzmitglied von der Prüfungskommission in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Dekanat zu benennen.
- (4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil nach Absatz 1 von jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Note jeder Prüfungsleistung berechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Satz 2 gebildeten Noten.
- (5) Die Prüfungsleistungen und -termine für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Buchst. b werden von den Prüfungskommissionen festgesetzt. Sofern der erste Prüfungsteil nach

Absatz 1 Buchst. a mit „nicht bestanden“ bewertet wird, ist eine Teilnahme an dem Prüfungsgespräch ausgeschlossen. Es gilt Absatz 8.

- (6) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Termin des Prüfungsgesprächs nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Prüfungskommission auf Antrag einen neuen Termin fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes, bei krankheitsbedingter Abwesenheit durch ärztliches Attest, und der formlose Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich nach dem zunächst festgesetzten Termin bei der jeweiligen Prüfungskommission einzureichen.
- (7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (8) Über die Ergebnisse der Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Dieser Bescheid gibt Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, über die in den Teilprüfungen gemäß Abs. 4 Satz 2 erreichten Noten sowie über die Gesamtnote. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus entsprechend.

§ 6

Wiederholung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens im folgenden Jahr erfolgen.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Haben sich mehr Personen beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand des Ergebnisses der Eignungsprüfung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Die Studienplätze werden ausschließlich auf der Grundlage der Rangliste nach Abs. 2 vergeben. Die gesetzlichen Regelungen für die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim - Heft 42 - Nr. 4 / 2009 (27.07.2009)) außer Kraft.